

Gemeinde Herzlake

Der Gemeindedirektor



Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur

Herzlake, 05.10.2016

Verfasser: Marlies Maas

Vorlage Nr.: 2016/0910

Vorlage Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat Herzlake	16.11.2016	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Wahl des/der Bürgermeisters/in

Sachverhalt:

Die Wahl des/der Bürgermeisters/in unter Leitung des Altersvorsitzenden gemäß § 103 Satz 2 NKomVG aus dem Kreis der Ratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode, der auch den Vorsitz im Rat (§ 105 Abs. 2 Satz 2 NKomVG) und im Verwaltungsausschuss (§ 74 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) führt.

a) Feststellung der Fraktionen und Gruppen

Vorschlagsberechtigt für die Wahl des Bürgermeisters ist gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 NKOMVG nur eine Fraktion oder Gruppe, die Anspruch auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss hat. Die Bildung eines Verwaltungsausschusses ist vorgesehen. Mindestens einen Sitz im Verwaltungsausschuss erhalten die
CDU – Fraktion,
evtl. die SPD – Fraktion (Los) und
evtl. die Unabhängige Wählergemeinschaft in der Gemeinde Herzlake (Los).

b) Wahl des/der Bürgermeisters/in

Von der vorschlagsberechtigten Fraktion CDU wird vorgeschlagen:

Von der ggf. vorschlagsberechtigten Fraktion Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) wird vorgeschlagen:

Von der ggf. vorschlagsberechtigten Gruppe Unabhängige Wählergemeinschaft Herzlake (UWG) wird vorgeschlagen:

Gemäß § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Der Ratsvorsitzende, hier der Altersvorsitzende, bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

Schriftliche Wahl / Wahl durch Zuruf / Geheime Wahl (ja/nein)

- Stimmzettel, Wahlurne, einheitliches Schreibzeug

Erforderliche Mehrheit gemäß § 67 Satz 2 NKomVG:

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat.

Mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten ist der Bürgermeister mit Rücksicht auf seine Funktion als Verwaltungschef mit allen damit verbundenen Aufgaben (siehe insbesondere §§ 85 bis 89) wie der hauptamtliche Bürgermeister kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen (§ 105 Abs. 2 Satz 1), und zwar auch dann, wenn schon absehbar ist, dass später der Rat beschließen wird, einen Gemeindedirektor zu berufen (§ 106 Abs. 1); seiner Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht (§ 6 Abs. 2 NBG).